



4. Juni 2014

## Eckpunkte des Lebensversicherungsreformgesetzes

Das bestehende Niedrigzinsumfeld birgt ein beachtliches Gefährdungspotenzial für die Solvabilität der deutschen Lebensversicherer. In einem Stressszenario der Deutschen Bundesbank mit einem langanhaltenden Niedrigzinsumfeld würde bis zum Jahr 2023 mehr als ein Drittel der deutschen Lebensversicherer die regulatorischen Eigenmittelanforderungen nach den bislang gültigen Solvabilitätsvorschriften (Solvabilität I) nicht mehr erfüllen. Im Jahresverlauf 2013 ist die Rendite öffentlicher Anleihen des Bundes auf durchschnittlich 1,6 % gesunken. Gleichzeitig bleiben die Verpflichtungen der Versicherer zur Bedienung der Altverträge hoch, denn der Garantiezins im Bestand der Lebensversicherer beträgt im Durchschnitt 3,2 %. Derzeit liegen die durchschnittlichen Kapitalerträge der Lebensversicherer noch über diesem Garantiezins, aber die Erträge werden bei gleichbleibend niedrigen Kapitalmarktzinsen in den kommenden Jahren abnehmen.

Angesichts dieser Lage sieht der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode „Deutschlands Zukunft gestalten“ folgendes vor: „Wir wollen Lösungsvorschläge zum Umgang mit den Folgen eines langanhaltenden Niedrigzinsumfeldes erarbeiten und generationengerecht im Interesse der Versichertengemeinschaft geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit und Stabilität der Lebensversicherungen treffen.“

In Umsetzung dieser Vorgabe soll ein ausbalanciertes Paket von Maßnahmen zur Stabilisierung des gesamten Lebensversicherungssektors in Deutschland vorgelegt werden. Ziel ist es, ungerechtfertigte Mittelabflüsse aus dem Vermögen der Lebensversicherer zu unterbinden und so sicherzustellen, dass die Mittel weiterhin zur Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen.

Mit diesem Ziel sollen die Versicherungsunternehmen stärker dazu angehalten werden, selbstständig Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, und zusätzlich die Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestärkt werden. Versicherer und Aufsicht müssen Risiken frühzeitig erkennen und danach handeln. Dazu sollen insbesondere mehrjährige Prognoserechnungen der Versicherer ausdrücklich im Aufsichtsrecht verankert werden. Daneben sollen neue Regelungen für die Sanierungsplanung der Unternehmen vorgesehen und die Handlungsoptionen der Aufsicht bei Unternehmenskrisen erweitert werden.

Die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Risikoüberschüssen wird von 75 % auf 90 %, dem jetzigen Satz für die Beteiligung an den Kapitalerträgen, angehoben. Diese Änderung betrifft insbesondere die Überschüsse, die durch die Verwendung vorsichtiger Sterbetafeln entstehen. Gleichzeitig wird es künftig einfacher sein, Finanzierungsdefizite beim Garantiezins mit anderen Überschüssen auszugleichen, wenn die Kapitalerträge dazu nicht ausreichen. Hierdurch soll dem schwieriger werdenden Kapitalmarktumfeld Rechnung getragen werden.

Es soll für eine gerechtere Beteiligung der Gesamtheit der Versicherten an den Bewertungsreserven festverzinslicher Wertpapiere gesorgt werden. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven darf nicht dazu führen, dass an die ausscheidenden Versicherten Mittel ausgezahlt werden, die für die Erfüllung der den verbleibenden Versicherten gegebenen Garantiezusagen benötigt werden. Mit einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren ist künftig zu bestimmen, in welchem Umfang die gewährten Garantien unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalmarktzinsen nicht ausfinanziert sind (Sicherungsbedarf). Die Beteiligung an den Bewertungsreserven festverzinslicher Wertpapiere wird auf den Teil der Bewertungsreserven begrenzt, der die ermittelte Finanzierungslücke übersteigt. Steigen die Kapitalmarktzinsen wieder, dann entfällt die Begrenzung. Spiegelbildlich dazu müssen auch die Aktionäre des Lebensversicherers in dem Maße auf Ausschüttungen verzichten, wie die Garantiezusagen nicht ausfinanziert sind. Dadurch werden Mittel im Unternehmen gehalten und stehen damit in der Zukunft zur Verfügung. Ein gemeinsamer Beitrag von ausscheidenden Versicherten und Aktionären ist erforderlich, weil die Bewertungsreserven, die zur Deckung der Finanzierungslücke herangezogen werden können, sich infolge von Marktschwankungen auflösen können.

Durch eine verringerte bilanzielle Anrechenbarkeit der Abschlusskosten sollen Anreize für die Versicherungsunternehmen geschaffen werden, ihre Abschlusskosten zu senken. Die Transparenz der Versicherungsprodukte im Bereich der Abschluss- und Verwaltungskosten soll verbessert werden.

Daneben gilt es, Änderungen im Aufsichtsrecht vorzunehmen. So werden wir die bereits gesetzlich verankerten Vorgaben für einen verbesserten Ausgleich zwischen Alt- und Neubestand auf Verordnungsebene konkretisieren und den Höchstrechnungszins für künftige Verträge senken. In einem gesonderten Verfahren soll die Anlageverordnung geändert werden, um Investitionen der Versicherer in Infrastruktur zu erleichtern und damit Kapital für Langfristinvestitionen zu ermöglichen.